

## 1. Allgemeines und Grundsätzliches

- 1.1. Die Werkstattordnung dient im Wesentlichen dazu, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und jedem Mitglied angemessene Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.2. Die Werkstattordnung legt grundsätzliche Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Werkstattbetrieb fest. Diese Festlegungen, die mündlichen Anweisungen der Verantwortlichen sowie die Anweisungen Sachkundiger sind zu befolgen. Andernfalls kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 1.3. Jede Person, welche die Räumlichkeiten der GRAND GARAGE betritt, erkennt die Werkstattordnung an und richtet das eigene Verhalten danach aus.
- 1.4. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen der GRAND GARAGE erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gesamten Einrichtungen, alle Anlagen und insbesondere Maschinen und Werkzeuge ordnungsgemäß zu behandeln und zweckgerichtet zu benutzen. Die Mitglieder haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden.
- 1.6. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten, dazu steht ausschließlich der Lounge-Bereich zur Verfügung.
- 1.7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## 2. Zutritt und Berechtigungen

- 2.1. Die Werkstätten können ausschließlich von registrierten Mitgliedern zu den Öffnungszeiten gemäß der individuell gebuchten Mitgliedspakete genutzt werden.
- 2.2. Der Zutritt und das Arbeiten in den Werkstätten ist nur den Mitgliedern gestattet, nachdem sie diese Werkstattordnung ausführlich gelesen und unterschrieben haben. Jedes Mitglied bekommt eine Kopie.
- 2.3. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und damit voll geschäftsfähig sein.
- 2.4. Minderjährige über 14, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen die GRAND GARAGE nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten betreten. Die Benutzung ist aus Sicherheitsgründen eingeschränkt, alle mit dem roten „E“ gekennzeichneten Geräte (siehe Punkt 6.1.) dürfen nur von dieser Mitgliedergruppe nur unter Aufsicht von Werkstattpersonal benutzt werden.
- 2.5. Unmündige Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglied werden und dürfen die GRAND GARAGE nur im Rahmen von Workshops und unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson betreten – eine Benutzung der Maschinerie und Gerätschaften ist Minderjährigen nur im Rahmen von Workshops gestattet. Etwaige Altersbeschränkungen und Begleitpflichten durch Erziehungsberechtigte bei bestimmten Kursen sind in den jeweiligen Kursinformationen enthalten.
- 2.6. Die Verpflichtung zur Sicherheitseinweisung vor Betreten der GRAND GARAGE gilt auch und in besonderem Maß für diese minderjährigen Personen.
- 2.7. Besucher dürfen nur mittels „bring a friend“-Ticket mitgebracht werden und müssen unbedingt angemeldet werden. Sie müssen jedenfalls die Sicherheitseinweisung durchlaufen und dürfen keine Arbeitsplätze besetzen oder Geräte benutzen. Das einladende Mitglied darf den Besucher nicht alleine lassen und kein Gerät benutzen lassen.



# GRAND GARAGE®

INNOVATIONSWERKSTATT FÜR MENSCHEN,  
WISSEN UND TECHNOLOGIE

- 2.8. Besucher und sonstige nicht unterwiesene Personen, die die Werkstatt betreten wollen, melden sich zuerst beim Frontdesk oder bei einem Werkstättenmitarbeiter. Anwesende (unterwiesene) Mitglieder achten darauf, dass sich v.g. Personen nicht in den Gefahrenbereich von Maschinen oder in andere Arbeitsbereiche mit Gefährdungen begeben.
- 2.9. Alleinarbeit in der GRAND GARAGE ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 2.10. Maschinen mit Berechtigungskontrolle dürfen nur nach offizieller Einweisung an der entsprechenden Maschine und der Freigabe der Nutzerkarte im Berechtigungssystem verwendet werden. Eine unzulässige Maschinennutzung oder die Manipulation des Zugangssystems führt zur sofortigen Kündigung der Mitgliedschaft.
- 2.11. Auch Maschinen und Werkzeuge, die nicht über das Berechtigungssystem angeschlossen sind, sind gewissenhaft und mit Vorsicht zu nutzen. Schriftliche Bedienungs- und Sicherheitshinweise an den Werkzeugen und Maschinen sind unbedingt einzuhalten.

### 3. Sicherheit, Betriebsanweisungen (BA), Datenblätter, Aushänge

- 3.1. Die GRAND GARAGE beinhaltet ein umfangreiches und stetig wachsendes Angebot an elektrisch betriebenen Maschinen, die auch große Verletzungsgefahren mit sich bringen. Außerdem reagieren einige Maschinen sehr empfindlich auf unsachgemäße Benutzung. Sicherheitsdatenblätter, BA für Maschinen und Geräte sowie BA für besondere Arbeitsplätze sind zu befolgen. Alle schriftlichen Anweisungen sind jederzeit in der Werkstatt zugänglich. Weitere Festlegungen sind den Aushängen zu entnehmen.
- 3.2. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

### 4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- 4.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen vom zuständigen Werkstattpersonal einweisen zu lassen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise durch das Werkstattpersonal und die schriftlichen Hinweise an den Maschinen einzuhalten, sowie die besonders gekennzeichneten Gefahrenzonen zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- 4.2. Die Benutzung von elektrisch betriebenen Maschinen ist nur gestattet, wenn sich eine weitere Person im Raum befindet. Die Gefährdungsmöglichkeiten bei Alleinarbeit außerhalb von Ruf- und Sichtweite sind sonst zu groß.
- 4.3. Aus Sicherheitsgründen ist in der Werkstatt geeignete Kleidung (festes Schuhwerk, enganliegende Kleidung, lange Haare zusammengebunden), bei entsprechenden Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstung (Augenbrille, Gehörschutz) zu tragen. Das Tragen von Schmuck z.B. Ketten, Ringen, Armbänder sowie von Krawatten, Halstüchern und Schals ist beim Arbeiten an Geräten verboten.
- 4.4. Das Tragen von Handschuhen ist an Maschinen mit umlaufender Arbeitsspindel verboten. Tragen Sie im Lärmbereich die bereitgestellten Gehörschutzmittel (Kopfhörer, Stöpsel oder Kapseln). Jede Benutzung der Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.5. Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) selbst verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass Bekleidung und Ausrüstung durch die GRAND GARAGE zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.
- 4.6. Maschinen dürfen nur zur ihrer bestimmungsgemäßen Funktion benutzt bzw. verwendet werden. Die Geräte sind vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung und das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen zu prüfen. Machen Sie eine Funktionskontrolle aller Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, bevor Sie die Arbeit aufnehmen.
- 4.7. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder außer Betrieb genommen werden. Einrichten, Beheben von Störungen und Instandsetzen darf nur vom



# GRAND GARAGE®

INNOVATIONSWERKSTATT FÜR MENSCHEN,  
WISSEN UND TECHNOLOGIE

Werkstattpersonal durchgeführt werden. Setzen Sie bei allen Nebentätigkeiten, wie z.B. Werkzeugwechsel, Messen, Putzen die Maschine still. Stellen Sie den "Hauptschalter" unbedingt auf "Null" bzw. ziehen Sie den „Stecker“ vom Stromnetz und warten Sie den Stillstand der Maschine ab.

- 4.8. Benutzen Sie nur einwandfreies und geeignetes Handwerkszeug für alle an der Maschine erforderlichen Arbeiten.
- 4.9. Wenn die Funktion eines Gerätes nicht mehr tadellos ist, muss dies dem Werkstattpersonal umgehend mitgeteilt werden, das betroffene Gerät ist außerdem sofort zu kennzeichnen. Eigenmächtige Reparaturen sind zu unterlassen.
- 4.10. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist die ungehinderte Begehrbarkeit der Wege und der Bedienplätze an Maschinen und sonstigen Arbeitsständen zu gewährleisten. Behinderungen durch Material, Abfälle, auslaufende Flüssigkeiten usw. sind umgehend zu beseitigen.
- 4.11. Der Umfang von Projekten ist den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und -tiefe zu beachten.

## 5. Ordnung und Sauberkeit

- 5.1. Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für sicheres Arbeiten. Halten Sie deshalb den Boden frei von Verunreinigung. Legen Sie Werkstücke/Werkzeuge so ab, dass keine Gefahren für Sie und andere entstehen.
- 5.2. Der Arbeitsplatz ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Gegebenenfalls muss eine Unterlage wie beispielsweise ein Karton unterlegt werden. Farbe und Ähnliches sollte nicht mit dem Mobiliar in Kontakt kommen. Die Verwendung von Werkstoffen mit Gips und Zement ist untersagt. An den Maschinen dürfen nur die vorgesehenen Materialien bearbeitet werden.
- 5.3. Arbeitsplätze und die nähere Umgebung sind nach dem Arbeiten aufzuräumen und zu säubern (Besen, Sauger etc.) die Maschinen und Werkzeuge sind zu reinigen und vollständig an ihren Bestimmungsplatz zu bringen. Als Richtlinie gilt, den Arbeitsplatz sauberer zu verlassen, als man ihn vorgefunden hat. Es wird größter Wert auf die Einhaltung dieser Bestimmungen gelegt. Bei wiederholtem Verstoß kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 5.4. Private Materialien und Projekte sind nach der Bearbeitung wieder mitzunehmen.
- 5.5. Lagerung von Material und persönlichen Gegenständen ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Werkstattpersonal möglich. Alle gelagerten Gegenstände müssen mit Namen, Kontakt und Datum (Formular) versehen werden.
- 5.6. Ist ein Arbeitsplatz unaufgeräumt und der letzte Nutzer nicht mehr vor Ort, steht es dem Nachfolger zu, alles in eine „Aufräum-Kiste“ zu packen. Der Inhalt dieser Kiste wird zum Monatsende entsorgt.
- 5.7. Alle Bereiche, inklusive Küchenbereich, die Projekt- und Workshopräume und das WC sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen.
- 5.8. Gemeinsam genutzte Bereiche sind keine Ablageflächen. Müll wird entsprechend in den dazu vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt. Für nicht sachgerecht entsorgte Unterlagen und Materialien haftet das Mitglied selbst.

## 6. Maschineneinweisungen

- 6.1. Die mit dem nebenstehenden Symbol Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nur nach entsprechender gesonderter Einweisung und ggf. erfolgter Eignungsprüfung genutzt werden- auch wenn sie nicht mit einer Berechtigungskontrolle ausgestattet sind.
- 6.2. Für alle übrigen Maschinen, Geräte und Werkzeuge findet zu Beginn der Mitgliedschaft eine Grundeinweisung statt.





# GRAND GARAGE®

INNOVATIONSWERKSTATT FÜR MENSCHEN,  
WISSEN UND TECHNOLOGIE

- 6.3. Eine Auflistung der Maschinen, Geräte und Werkzeuge, welche der Berechtigungskontrolle und Einweisungspflicht unterliegen, findet sich als Aushang in den Werkstätten. Die Liste wird ständig ergänzt und aktualisiert. Dieser Liste sind auch die jeweiligen Zuständigkeiten/Ansprechpartner und Eignungsprüfungen zu entnehmen.

## 7. Sachgerechte Entsorgung

- 7.1. Jedes Mitglied ist für den eigenen Abfall selbst verantwortlich.  
7.2. Die Abfälle sind getrennt nach den Fraktionen Papier, Kunststoff und Restmüll in den gekennzeichneten Containern zu entsorgen.  
7.3. Loser Schmutz ist mit den dafür vorgesehenen Besen und Staubsaugern zu entfernen.  
7.4. Kleine Mengen Wertstoff- und Biomüll dürfen in den markierten Tonnen der GRAND GARAGE entsorgt werden. Alle anderen Abfälle insbesondere Sondermüll und Gefahrstoffen müssen auf eigene Verantwortung und fachgerecht entsorgt werden.

## 8. Unbestimmte Gefahren:

- 8.1. Treten in einem nicht auszuschließenden Einzelfall möglicherweise unvermutete (neue) Gefährdungen auf, die nicht mit einfachen Mitteln eigenständig beseitigt werden können, ist die Arbeit umgehend einzustellen bzw. sofort zu unterbrechen. Umgehend ist das Werkstattpersonal zu informieren.  
8.2. Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes hat unter Eigenschutz zu erfolgen. Im Gefahrenbereich anwesende Personen sind zu warnen, der Gefahrenbereich ist zu sichern und abzusperren.  
8.3. Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren - hier insbesondere von Staubexplosionen sowie zur Verringerung von Staubemissionen und gesundheitsschädlichen Gasen sowie zur Reinhaltung der Werkstätten ist das Lackieren nur in dem dafür vorgesehenen Lackierraum mit dem zur Verfügung gestellten Material erlaubt.